

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 1-2	Greifswald, den 15. Februar 2003	2003
---------	----------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	
Nr. 1) Beschlüsse 69, 70 und 71/02 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU	3		
Nr. 2) Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 (Befristete Besetzung von Pfarrstellen)	5	C. Personalnachrichten	13
Nr. 3) Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 (Strafgerichtliche Verurteilung und Dienstverhältnis)	5	D. Freie Stellen	13
Nr. 4) Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Ev. Kirche vom 28. Juni 2002 (Kirchensteuerordnung) und Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern der Pommerschen Ev. Kirche vom 28. Juni 2002 (Kirchensteuerbeschluss)	6	E. Weitere Hinweise	
Nr. 5) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 2. Oktober 2002	12	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	
Nr. 6) Siegel der Ev. Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien	13	Nr. 7) 24. Evangelischer Kirchbautag vom 31. Oktober bis 3. November 2002 - Leipziger Erklärung „Nehmt eure Kirchen wahr!“	17

Aus dem Kreis der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden heimgerufen:

4. Januar 2002

Elisabeth **Johanns** - 86 Jahre
zuletzt Rentamtsleiterin in Loitz

17. Februar 2002

Alfred **Schmidt** - 89 Jahre
zuletzt Rentamtsleiter in Pasewalk

11. März 2002

Pfarrer i. R. Herbert **Gruel** - 70 Jahre
zuletzt Pfarrer in Heringsdorf

15. März 2002

Pfarrer i. R. Karl **Stauske** - 96 Jahre
zuletzt Pfarrer in Gristow

3. August 2002

Pfarrer i. R. Jürgen **Kath** - 62 Jahre
zuletzt Pfarrer in Papendorf

27. August 2002

Anita **von Krüdener** - 94 Jahre
zuletzt Katechetin in Greifswald

20. Oktober 2002

Ekkehard **Strutz** - 79 Jahre
zuletzt Pfarrer in Voigdehagen

15. Dezember 2002

Anita **Winter** - 42 Jahre
Sekretärin Pressestelle PEK

*Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst;
ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!*

Jes. 43,1

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Beschlüsse 69, 70 und 71/02 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU

PEK Greifswald, 21. Januar 2003
II/3 201-3 - 15/02 I

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 69, 70 und 71/02 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU vom 28. November 2002.

gez. Harder

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 69/02 vom 28. November 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Anstellungsträger im Bereich der Evangelischen Kirche der Union - Ost, die ihre privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter bei der *Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt* versichert haben.

§ 2

Pflichtbeiträge zur kirchlichen Altersversorgung

Die durch die Anstellungsträger für die versicherten Mitarbeiter an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse zu entrichtenden Pflichtbeiträge werden nach § 62 Abs. 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt wie folgt festgelegt:

ab 1. Januar 2002	1 v. H.
ab 1. Januar 2003	2 v. H.
ab 1. Januar 2004	2 v. H.
ab 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005	3 v. H.

des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union Berlin, den 28.11.2002

gez. Wilker
Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 70/02 vom 28. November 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)

Die Altersteilzeitordnung vom 17. September 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Jubiläumswendung“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
(3) Jubiläumswendungen sind jeweils in voller Höhe zu berücksichtigen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „zustehenden Bezüge“ die Worte „zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hätte“ ein Punkt eingefügt. Das Semikolon und die Worte „der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt“ werden gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „im Sinne des Absatzes 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse“ gestrichen.
3. Die dem § 10 angefügte Protokollerklärung wird gestrichen.

§ 2

20. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 64/02 vom 11. April 2002 (ABl. EKD 2002 Seite 135 ff), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1a erhält folgende Protokollnotiz:
„Protokollnotiz zu Absatz 1a:
(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für einzelne Mitarbeiter oder -gruppen bzw. für alle Mitarbeiter der Dienststelle kann nach Arbeitsanfall oder besonderen dienstlichen Gelegenheiten im Rahmen einer Gesamtjahresarbeitszeit schwanken. Zugrunde gelegt wird ausgehend von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden eine Gesamtjahresarbeitszeit von 2087 Stunden bei Vollbeschäftigung.
(2) Die Wochenarbeitszeit kann zwischen 30 und 45 (50) Stunden schwanken. Im Ausgleichszeitraum von 12

Monaten muss ein Durchschnitt von 40 Stunden erreicht werden. Bei Arbeitsbeginn während eines Ausgleichszeitraumes wird eine individuelle Jahresarbeitszeit anteilig zur Gesamtarbeitszeit bestimmt.

- (3) Die Mitarbeiter erhalten entsprechend der regelmäßigen Wochenarbeitszeit gleichmäßige Bezüge.
- (4) Hat der Mitarbeiter Anspruch auf Entgeltfortzahlung ohne Arbeitsleistung, befindet er sich in Erholungsurlaub (§§ 47-49 KAVO), in Arbeitsbefreiung oder Arbeitsverkürzung durch freie Tage (§§ 15 a KAVO), werden acht Stunden Arbeitszeit gutgeschrieben.
- (5) Am Ende des jährlichen Ausgleichszeitraumes oder des Arbeitsverhältnisses wird das Lohnkonto abgerechnet. Mehrarbeitsstunden, die bis dahin oder bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes/wegen dienstlicher Erfordernisse/ nicht abgebaut sind, werden mit einem Zuschlag von 25 v. H. ausgezahlt. Minderarbeitsstunden werden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen und nach Ablauf von drei Monaten von den Bezügen abgezogen. Soweit der Anspruch auf Urlaub nach § 3 BUrlG gewahrt bleibt, kann der Ausgleich von Minderarbeitsstunden unter Verrechnung mit dem Erholungsurlaubsanspruch (§§ 47 ff KAVO) erfolgen. Bei Tod des Mitarbeiters werden Mehrarbeitsstunden an die Erben ausgezahlt.

(Alternative zu Satz 2: „Mehrarbeitsstunden, die aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der auf den Ausgleichszeitraum folgenden drei nächsten Monaten abgebaut werden können, werden mit einem Zuschlag von 25 v. H. ausgezahlt.“)

Grundsätzlich ist eine solche Vereinbarung auch für Teilzeitbeschäftigte denkbar. Für eine solche wäre als Ausgangspunkt die vereinbarte, dem Beschäftigungsgrad entsprechende individuelle Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen.“

2. Der Wortlaut des § 23 a Nr. 6 b) wird gestrichen.
3. § 29 erhält folgende zweite Protokollnotiz:

„Bei Anwendung des § 29 Abs. 9 ist immer die jeweilige Arbeitszeit als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.“

4. Der Wortlaut des § 29 a Satz 2 wird gestrichen.
5. Im Vergütungsgruppenplan wird in § 1 Allgemeiner Kirchlicher Vergütungsgruppenplan, dort 1. Vergütungsgruppenplan A, Einzelgruppenplan 1.2. Gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen bei den Fallgruppen 12. und 13. folgende Anmerkung angefügt:

„3. Hierzu zählen auch Referentinnen und Referenten in größeren landeskirchlichen Einrichtungen und Ämtern.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Dezember 2002 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union Berlin, den 28.11.2002

gez. Wilker
Vorsitzender

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 71/02 vom 28. November 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (Abl. EKD 1992 Seite 20):

Änderung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden

§ 1

Die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 23. November 2000 wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 Absatz 1 werden die Werte der Ausbildungsvergütungen wie folgt neu festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) im ersten Ausbildungsjahr auf | 410,- EUR |
| b) im zweiten Ausbildungsjahr auf | 425,- EUR |
| c) im dritten Ausbildungsjahr auf | 535,- EUR |
| d) im vierten Ausbildungsjahr auf | 565,- EUR. |

(2) In § 2 werden in Absatz 1 der Betrag „222,61 DM“ durch den Betrag „118,53 EUR“ und in Absatz 2 die Beträge „57,14 DM“ und „165,47 DM“ durch die Beträge „30,43 EUR“ und „88,10 EUR“ ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union Berlin, den 28.11.2002

gez. Wilker
Vorsitzender

Nr. 2) Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 (Befristete Besetzung von Pfarrstellen)

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 16.1.2003
Das Konsistorium

II/3 220-1 - 28/02

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002 (Befristete Besetzung von Pfarrstellen). Diese Verordnung wurde für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 2. Oktober 2002

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juli 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, eine von Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.

(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, auch auf unbegrenzte Zeit, verlängert werden.

2. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Im Falle einer Bestimmung nach Absatz 1 kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer aus der Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union Berlin, den 2. Oktober 2002

Nr. 3) Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 (Strafgerichtliche Verurteilung und Dienstverhältnis)

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 16.1.2003
Das Konsistorium

II/3 220-1 - 27/02

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 (Strafgerichtliche Verurteilung und Dienstverhältnis). Diese Verordnung wurde für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

§ 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Punkte durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:

(6) Wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind; das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils vor der Feststellung gemäß Absatz 3, ob statt des Ausscheidens ausnahmsweise aus kirchlichen Gründen ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird.

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) Wird ein Strafurteil, das gemäß Absatz 1 Nr. 6 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Rechtsfolge nicht hat, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen. § 87 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Hat die oder der Betroffene das 63. Lebensjahr bereits vollendet oder liegt Dienstunfähigkeit vor, so ist sie oder er in den Ruhestand zu versetzen. Dem Konsistorium (Landeskirchenamt) sind ein laufendes Wiederaufnahmeverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst die Bestimmungen des Disziplinarrechts über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 müssen sich die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 2

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

§ 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden am Ende von Nr. 5 das Wort „oder“ durch ein Komma und am Ende von Nr. 6 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt, sowie folgende Nr. 7 angefügt:

(7) In einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind; das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils vor der Feststellung gemäß Abs. 2 ob statt der Entlassung ausnahmsweise aus kirchlichen Gründen ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird.

- b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Wird ein Strafurteil, das gemäß Absatz 1 Nr. 7 zur Entlassung geführt hat, aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Rechtsfolge nicht hat, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die oder der Betroffene hat, falls das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und keine Dienstunfähigkeit vorliegt, Anspruch auf die Verleihung eines Amtes, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das frühere Amt ausgestattet ist. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, ist die oder der Betroffene in den Ruhestand zu versetzen. Der obersten Dienstbehörde sind ein laufendes Wiederaufnahmeverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 finden bei einer Entlassung die Bestimmungen des Disziplinarrechts über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 3 müssen sich die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union

am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union Berlin, den 2. Oktober 2002

Nr. 4) Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Ev. Kirche vom 28. Juni 2002 (Kirchensteuerordnung) und Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern der Pommerschen Ev. Kirche vom 28. Juni 2002 (Kirchensteuerbeschluss)

PEK Greifswald, 6. Januar 2003
II/2 450-1 - 50/02

Nachstehend veröffentlichen wir die Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Juni 2002. (Kirchensteuerordnung) sowie das Kirchengesetz vom 28. Juni 2002 über Art und Höhe der Kirchensteuern der Pommerschen Evangelischen Kirche ab 1. Januar 2002 (Kirchensteuerbeschluss), die von der Landessynode auf ihrer Tagung am 27. Oktober 2002 beschlossen worden sind.

Beide Kirchengesetze sind vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg am 29. Oktober 2002 und vom Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern am 12. Dezember 2002 staatlich anerkannt worden.

Die im Amtsblatt der PEK Heft 3-4/2002 vom 20. April 2002 veröffentlichten Fassungen sind damit gegenstandslos.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

**Kirchengesetz vom 28. Juni 2002
über Art und Höhe der Kirchensteuern
der Pommerschen Evangelischen Kirche
ab 1. Januar 2002
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

In der Pommerschen Evangelischen Kirche wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern - Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V - v. 17. Dezember 2001 (GVOBl. S. 605) sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Juni 2002.

§ 2

**Kirchensteuer
in Höhe eines Vomhundertsatzes der
Einkommen- (Lohn-) steuer**

(1) Im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche werden Kirchensteuern erhoben in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- (Lohn-) steuer nach § 7 Abs. 1 der Kirchensteuerordnung. Der Hebesatz beträgt 9 v. H. der Einkommen- (Lohn-) steuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- (Lohn-) steuer zugrunde zu legen.

(3) Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(4) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. Der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 19. Mai 1999 (BStBl I S. 509) und der Ergänzungserrlass vom 8. Mai 2000 (BStBl I S. 612) finden Anwendung.

(5) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90 : 10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 3

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwandes des Kirchenmitgliedes

(1) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	Jährliches besonderes Kirchgeld in Euro
	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.000	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 4

Mindestbetragskirchensteuer

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommensteuer (Lohnsteuer) unter Beachtung von § 51a des Einkommensteuergesetzes anfällt.

§ 5

Besondere Bestimmungen

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 6

Kirchensteuerbeschluss für die im Land Brandenburg liegenden Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche

Die Pommersche Evangelische Kirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, nach Maßgabe des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung.

§ 7

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2002 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Juni 2002 (Kirchensteuerordnung)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt:	Steuerberechtigung
§ 1	Grundsatz
§ 2	Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse
§ 3	Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung
Zweiter Abschnitt:	Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder
§ 4	Grundsatz der Kirchensteuerpflicht
§ 5	Beginn und Ende der Steuerpflicht

§ 6	Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder
Dritter Abschnitt:	Kirchensteuerarten
§ 7	Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit
§ 8	Kirchensteueranspruch
Vierter Abschnitt:	Verwaltung der Kirchensteuer
§ 9	Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer
§ 10	Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen
§ 11	Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und vom Vermögen
Fünfter Abschnitt:	Besteuerungsverfahren
§ 12	Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des besonderen Kirchgeldes
§ 13	Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten
§ 14	Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebender Ehegatten
§ 15	Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
§ 16	Allgemeines Kirchgeld
§ 17	Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis
§ 18	Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer
§ 19	Kirchensteuer in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer
§ 20	Abweichende, Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung
§ 21	Verfahrensrechtliche Vorschriften
§ 22	Aufteilung des Kirchensteueraufkommens
Sechster Abschnitt:	Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten
§ 23	Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, notwendige Beiladung der steuererhebenden Religionsgesellschaft
§ 24	Klageverfahren
§ 25	Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld
Siebter Abschnitt:	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 26	Aus- und Durchführungsbestimmungen
§ 27	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Steuerberechtigung

§ 1

Grundsatz

(1) In der Pommerschen Evangelischen Kirche werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 559), auf Grund dieses Kirchengesetzes und nach Maßgabe von Kirchensteuerbeschlüssen festgesetzt und erhoben.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss ist auch festzulegen, ob und für welche innerhalb des Landes steuerberechtigte kirchensteuererhebende Kirche die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung nach Maßgabe einer zwischen diesen Kirchen abzuschließenden Vereinbarung wahrgenommen wird.

§ 2

Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse

(1) Die Pommersche Evangelische Kirche erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden Landeskirchensteuern nach Maßgabe des § 7.

(2) Die Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche erheben als gemeindlicher Steuerverband ein allgemeines Kirchgeld als Ortskirchensteuer zur Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben nach Maßgabe eines Kirchengesetzes.

§ 3

Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

(1) Die in der Form eines Kirchengesetzes zu verabschiedenden kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung des Finanzministeriums.

(2) Unbeschadet der Veröffentlichung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(3) Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt: Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder

§ 4

Grundsatz der Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenmitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen und der Kirchensteuerbeschlüsse.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht in der Pommerschen Evangelischen Kirche beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche folgt. Sie beginnt nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer endet,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche reicht eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den Steuerpflichtigen und die Meldebehörde aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.

§ 6

Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder

(1) Die Kirchensteuerpflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche, soweit für ihre Einfünfte aus einer im Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche gelegenen Betriebsstätte im Sinn des Einkommensteuergesetzes i. V. m. den Lohnsteuer-Richtlinien Lohnsteuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(2) In Gebietsteilen der Pommerschen Evangelischen Kirche, die außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, ist die kirchliche Steuerordnung der in dem anderen Land überwiegend zuständigen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuwenden.

Dritter Abschnitt: Kirchensteuerarten

§ 7

Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit

(1) Kirchensteuern nach § 2 werden festgesetzt und erhoben:

1. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. als allgemeines Kirchgeld in gestaffelten Beträgen,
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 1 können auch als Mindestbetrag festgesetzt und erhoben werden, sofern der Kirchensteuerbeschluss dies bestimmt.

(3) Im Kirchensteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 und dem besonderen Kirchgeld

nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Eine Anrechnung des allgemeinen Kirchgeldes auf die vorgenannten Steuern ist ausgeschlossen.

§ 8

Kirchensteueranspruch

(1) Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.

(2) Für die übrigen Kirchensteuern werden die erforderlichen Bestimmungen in diesem Kirchengesetz, ggf. in einem Kirchengesetz über das allgemeine Kirchgeld oder im Kirchensteuerbeschluss getroffen.

Vierter Abschnitt: Verwaltung der Kirchensteuer

§ 9

Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern mit Ausnahme des allgemeinen Kirchgeldes wird nach Maßgabe der gesetzlichen und der kirchengesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen. Die dafür erforderlichen Anträge stellt das Konsistorium.

(2) Die Verwaltung des allgemeinen Kirchgeldes obliegt den Kirchengemeinden im Rahmen des Beschlusses der Landessynode über das allgemeine Kirchgeld. Die Kirchengemeinden können den Kirchenkreis mit der Erhebung des allgemeinen Kirchgeldes beauftragen.

(3) Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

§ 10

Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen

Wer mit Kirchensteuern in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle und dem Konsistorium oder der von ihm beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 11

Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und vom Vermögen

(1) Die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der der Landeskirche zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, erfolgt durch die Finanzverwaltung.

(2) Die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, kann durch die Finanzämter nur über-

nommen werden, wenn zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(3) Für die Verwaltung der Kirchensteuer nach Absatz 1 erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, der einvernehmlich zwischen dem Land und der kirchensteuererhebenden Kirche festgelegt wird.

Fünfter Abschnitt: Besteuerungsverfahren

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des besonderen Kirchgeldes

(1) Für die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist in den Fällen des § 15 Nr. 2 bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(3) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(4) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird nach gestaffelten Sätzen festgesetzt und erhoben, deren Höhe im Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.

§ 13

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten

Ehegatten, die derselben kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenerordnung.

§ 14

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

(1) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an

(konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach der unter Berücksichtigung des § 51a EStG ermittelten Steuer jedes Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach der Hälfte der ermittelten Steuer beider Ehegatten.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 haften die Ehegatten als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

§ 15

Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

Leben Ehegatten nicht dauernd getrennt und gehört nur ein Ehegatte einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach dem Teil der unter Berücksichtigung des § 51a EStG ermittelten Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach dem Teil der nach § 12 Abs. 2 Satz 2 ermittelten gemeinsamen Steuer, der auf diesen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf den Gesamtbetrag der Einkünfte jedes Ehegatte ergeben, aufgeteilt wird.

Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

§ 16

Allgemeines Kirchgeld

Kirchensteuer als allgemeines Kirchgeld wird nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das gestaffelte Kirchgeld festgesetzt und erhoben.

§ 17

Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis

(1) Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) und als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) festgesetzt wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum). Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuer im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für die Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages festgesetzt, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

(3) Die Kirchensteuer, die als allgemeines Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) von den Kirchen oder Religionsgesellschaften festgesetzt wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer festgesetzt wird.

§ 18

Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer

(1) Kirchensteuer, deren Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen worden ist, ist zugleich mit der Einkommensteuer und der Lohnsteuer zu veranlagern und zu erheben.

(2) Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen ist im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erheben. Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben die Kirchensteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem im Land maßgeblichen Steuersatz im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Kirche oder Religionsgesellschaft abzuführen. Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer

1. von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und
2. einer kirchensteuererhebenden evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

(4) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), ist die Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

§ 19

Kirchensteuer

in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer

(1) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40a und 40b des Einkommensteuergesetzes kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer wählen zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren (Individualerhebung), in welchem er nachweist, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Macht der Arbeitgeber von der Individualerhebung der Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern keinen Gebrauch, hat er im vereinfachten Verfahren für sämtliche Arbeitnehmer pauschale Lohnkirchensteuer nach Maßgabe des Kirchensteuerbeschlusses zu entrichten.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss werden insbesondere der für das vereinfachte Verfahren geltende ermäßigte pauschale Kirchensteuersatz sowie die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer auf die kirchensteuererhebenden Kirchen festgelegt.

§ 20

Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung

(1) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen, niedergeschlagen oder abweichend festgesetzt oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so umfasst die Entscheidung des Finanzamtes ohne besonderen Antrag auch die danach bemessene Kirchensteuer. Entsprechendes gilt, wenn die Festsetzung einer Maßstabsteuer geändert oder berichtigt wird oder eine Maßstabsteuer aus Rechtsgründen zu erstatten ist. Auf das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Recht des Konsistoriums, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzulegen, zu stunden, zu erlassen, niederschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

(3) Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Aussetzung der Vollziehung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 2 binden die Finanzverwaltung.

§ 21

Verfahrensrechtliche Vorschriften

Soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz des Landes, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die Abgabenordnung sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren.

§ 22

Aufteilung des Kirchensteueraufkommens

(1) Die von den Finanzämtern festgesetzten und erhobenen Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der Pommerschen Evangelischen Kirche zu.

(2) Das Einkommen an Landeskirchensteuern wird zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und ihren Kirchengemeinden im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen aufgeteilt.

(3) Das Konsistorium ist befugt, Kirchensteuer- und Kirchengrenzgänger-Ausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen.

**Sechster Abschnitt:
Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten**

§ 23

**Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren,
notwendige Beiladung der steuererhebenden Religionsge-
meinschaft**

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf nach Maßgabe des Siebten Teils der Abgabenordnung der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Konsistorium über den Einspruch.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung der Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestützt werden.

(3) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet das Konsistorium über den Einspruch.

§ 24

Klageverfahren

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Finanzrechtsweg gegeben. Dies gilt auch, soweit die Kirchensteuern von der Pommerschen Evangelischen Kirche oder ihrer Kirchengemeinden selbst verwaltet werden.

(2) Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabeangelegenheiten diejenige kirchliche Körperschaft, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als Kirchensteuergläubiger unmittelbar berührt sind, bei.

§ 25

**Rechtsbehelfsverfahren
gegen das allgemeine Kirchgeld**

Gegen den Kirchgeldbescheid über das allgemeine Kirchgeld ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet das Konsistorium.

**Siebter Abschnitt:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 26

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt die Kirchenleitung durch Verordnung. Durchführungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

§ 27

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2001 in Kraft. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist dieses Gesetz erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach Ablauf des 31. Dezember 2000 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach Ablauf des 31. Dezember 2000 zufließen.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern - Kirchensteuerordnung - v. 4. November 1990 (ABl. 1991 S. 54, GVBl 1991 S. 266, BStBl 1991 I S. 626), geändert durch Synodenbeschluss v. 31. März 1996 (ABl. 1996 S. 122) außer Kraft.

Nr. 5) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 2. Oktober 2002

III/3

Greifswald, 21. Januar 2003

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 2. Oktober 2002. Für unsere Landeskirche wurde die Verordnung zum 1. Oktober in Kraft gesetzt.

gez. Harder
Konsistorialpräsident

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Kirchliche Altersversorgung
Vom 2. Oktober 2002**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 Seite 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD Seite 61), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 17 eingefügt:

Entgeltumwandlung § 17a

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Anwartschaft auf eine Zusatzrente kann durch Arbeitsrechtsregelung eine Entgeltumwandlung vorgesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union

Berlin, 2. Oktober 2002

Nr. 6) Siegel der Ev. Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien

EK
I/3 397-1/02

Greifswald, 7. Januar 2003

Nachstehend veröffentlichen wir das Siegel der Evangelischen Schulstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und Nordelbien.



gez. Harder
Konsistorialpräsident

C. Personalmeldungen

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 2003 - Superintendent a. D. Rainer Neumann mit den Aufgaben des Internet-Redakteurs (50% Stellenumfang) der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Ev.-Luth.-Landeskirche Mecklenburgs gem. der Vereinbarung zwischen den beiden Kirchen und dem Ev. Presseverband für Mecklenburg-Vorpommern e. V.

D. Freie Stellen

In der **Kirchengemeinde Tolk** im **Kirchenkreis Angeln** ist die Pfarrstelle vakant und zum 1. August 2003 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Unsere Gemeinde hat:

- ca. 1.500 Gemeindeglieder in mehreren kommunalen Gemeinden,
- eine alte Feldsteinkirche mit umliegendem Friedhof,
- ein reetgedecktes, denkmalgeschütztes Pastorat (4 Schlafzimmer, zusammen 161 qm Wohnfläche, frisch renoviert, zusätzlich separates Büro und Amtszimmer) in einem großen parkähnlichen Garten,
- daneben ein voll renoviertes bzw. neu errichtetes Gemeindehaus mit ausgebautem Dachgeschoss für die Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugendarbeit findet u. a. in Pfadfindergruppen des CVJM statt,
- Grund- und Hauptschule im Ort, weiterführende Schulen in der Nachbarschaft (Schleswig und Böklund),
- den Kindergarten vor Ort in der Trägerschaft des DRK, kirchliche Kindergärten in den Nachbargemeinden,
- Einkaufsmöglichkeiten, Arzt und Zahnarzt am Ort,
- Küster und Friedhofswärter, Reinigungskraft sowie Honorarkräfte für Organisationsdienst und Büroarbeiten.

Unsere Kirchengemeinde braucht neue - volksmissionarische - Impulse, und wir erhoffen von einem Pastor oder einer Pastorin, dass er/sie

- Freude daran haben, der Gemeinde den lebendigen Herrn Jesus Christus zu bezeugen und sein Evangelium zu verkünden,
 - Liebe zum Gottesdienst in verschiedenen Gestaltungsformen mitbringt,
 - kontaktfreudig und einladend ist,
 - Altbewährtes in unserer Gemeinde bewahrt,
 - aber auch neue Impulse in der Gemeindegliederarbeit setzt und neue Schritte des Gemeindeaufbaus wagt,
 - Mitarbeitende gewinnen und motivieren kann,
 - Geschick in Vorstands- und Verwaltungsarbeit hat
 - und die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden weiterentwickelt.
- Es wäre schön, wenn er/sie musikalisch ist oder sogar selbst ein Instrument spielt und - wenn möglich - schon Erfahrungen in der Jugendarbeit, mit jungen Erwachsenen, mit Gemeindeaufbau hat.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Herrn Bischof Dr. Hans Christian Knuth, über den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Herrn Propst Gerhard Ulrich, Wassermühlenstraße 12, 24376 Kappeln.

Auskünfte erteilen die Kirchenvorsteherin Silke Dethlefs-Jürgensen, Tel. 04622-1067 und Herr Propst Gerhard Ulrich, Tel. 04642-911119.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist am 3. März 2003.

Az.: 20 Tolk - PA 1

In der **Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek** im **Kirchenkreis Blankenese** wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 2003 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere seit 1. Januar 2002 fusionierte Gemeinde hat ca. 6.400 Gemeindeglieder bei zwei Predigtstätten. Zum Pfarramt gehören neben zwei ganzen Stellen eine 50 %-Beauftragung durch den Kirchenkreis sowie eine an die Gemeinde angebundene Militärseelsorgestelle. Die pastorale Arbeit ist nach Seelsorgebezirken getrennt und in funktionale Arbeitsschwerpunkte aufgeteilt. Die regionale Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Nienstedten ist im Wachsen.

Den Bewerber bzw. die Bewerberin erwartet eine lebendige und vielseitige Gemeinde mit drei Kindertagesstätten, zwei Altenheimen sowie einer Diakoniestation und einem Friedhof. Ein reiches kirchenmusikalisches Angebot wird durch zwei Kirchenmusikerinnen gewährleistet. Das Flottbeker Freiwilligen Forum leistet einen umfangreichen diakonischen Einsatz, eine im Gemeindebereich befindliche Wohnunterkunft für Aussiedler und Flüchtlinge wird ehrenamtlich betreut. In unmittelbarer Nachbarschaft zu

Bughagenkirche ist in den letzten Jahren ein Neubaugebiet mit 150 Reihenhäusern entstanden, in das nur junge Familien mit Kindern gezogen sind.

Von dem Bewerber/der Bewerberin wird erwartet:

- Erfahrung in Gemeindeleitung und Verwaltung,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Familien (z. B. religionspädagogische Betreuung der Kindergärten, Kinder- und Familiengottesdienste),
- Teamfähigkeit und die Bereitschaft zur funktionalen Arbeitsteilung,
- Weiterführung des in der Gemeinde erfolgreich begonnenen KU 4 Modells (Hoyaer Modell),
- Organisation und Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit in der Gemeinde (z. B. Besuchsdienst),
- die Einbringung eigener Interessen und Schwerpunkte.

Das Pastorat (114 m²) zzgl. Amtszimmer, Garten und Garage befindet sich in ruhiger Lage direkt am Friedhof gegenüber der Bughagenkirche. Alle Schulen sowie Kindergärten und gute Einkaufsmöglichkeiten sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Blankenese, Mühlenberger Weg 60, 22587 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Ingo Lembke, Tel. 040-828700, Herr Günther Tank, Mitglied des Kirchenvorstandes, Tel. 040-8015577, sowie Frau Pröpstin Malve Lehmann-Stäcker, Tel. 040-80050011.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 3. März 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Bughagen-Groß Flottbek (2) - P 1

In der **Kirchengemeinde Helgoland im Kirchenkreis Süderdithmarschen** wird die Pfarrstelle (100 %) vakant und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin oder auch gerne mit einem Pastorenehepaar in einem Umfang von jeweils 50 % zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Inselgemeinde umfasst rund 900 evangelischen Gemeindeglieder. In den Monaten April bis Oktober kommt eine große Kur- und Urlaubergemeinde hinzu. Die Sommerarbeit ist geprägt von zahlreichen Veranstaltungen durch Orts- und Urlaubspastoren sowie durch die gut eingeführte Konzertreihe des hauptamtlichen Kirchenmusikers. Es gibt durch die regelmäßige Zusammenarbeit mit der Kommune auch Gelegenheit für Projekte, die bundesweit Beachtung finden können. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat sind funktional und schön.

Im Winter stehen die Helgoländer im Mittelpunkt, Kirchenvorstand und Gemeinde sind an Gottesdienst und Seelsorge interes-

siert. Es gibt viele engagierte Ehrenamtliche und eine lebendige kirchenmusikalische Arbeit. Die Inselöffentlichkeit registriert die Arbeit der Pastoren.

Eine Realschule mit Grund- und Hauptschulteil ist ebenso wie der gemeindeeigene Kindergarten in der Nähe des Pastorats gelegen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Kampstraße 8a, 25699 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt Pastorenehepaar Wallmann, Schulweg 648, 27498 Helgoland, Tel. 04725-301, Kirchenvorsteherin Martina Hughes, Elbstr. 410, 27498 Helgoland, Tel. 04725-480 (privat), Tel. 04725-7301 (dienstliche) und Propst Kiene, Kampstr. 8a, 25699 Meldorf, Tel. 04832-6737.

Die Bewerbungsfrist endet am 3. März 2003.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Helgoland (1) - PA 1

Im gegliederten **Kirchenkreis Alt-Hamburg** mit 65 Kirchengemeinden für derzeit ca. 210.000 Gemeindeglieder ist eine von drei Stellen einer Hauptpastorin/Pröpstin oder eines Hauptpastors/Propstes ab 1. August 2003 zu besetzen.

Im Zuge der Neuordnung des leitenden geistlichen Dienstes im Kirchenkreis, die den besonderen geschichtlichen Gegebenheiten Alt-Hamburgs Rechnung trägt und eine Konzentration auf die geistlichen Leitungsaufgaben vorsieht, wird das Amt einer Pröpstin/eines Propstes mit dem Amt eines Hauptpastors/einer Hauptpastorin an den traditionsreichen Hamburger Hauptkirchen verbunden.

Der jetzige Hauptpastor an der Hauptkirche St. Katharinen scheidet Ende Juli 2003 alterbedingt aus. Mit dem ebenfalls alterbedingten Ausscheiden des jetzigen Propstes des Bezirkes Mitte/Bergedorf Ende August 2004 werden zu diesem Zeitpunkt die ausgeschriebene Hauptpastorin-/Hauptpastorenstelle und die dortige Pröpstin-/Propstenstelle zusammengeführt, es entsteht das erste integrierte geistliche Leitungsamt des Kirchenkreises. Die an der Hauptkirche wahrzunehmenden Aufgaben sind insoweit Teil des leitenden geistlichen Dienstes.

Der Kirchenkreis befindet sich zurzeit in einem fortgeschrittenen umfassenden Innovationsprozess, der vor dem Hintergrund der Breite großstädtischer Herausforderung für Kirche folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die Bildung von Regionen einschließlich der Zusammenlegung von Gemeinden zur Sicherung ihrer Grundaufgaben;
- die Stärkung der geistlichen Kompetenz der Gemeinden und des Kirchenkreises;

- die nachhaltige Konsolidierung der Gemeinde- und Kirchenkreishaushalte;
- die Reorganisation der Verwaltung.

Der Kirchenkreisbezirk Mitte/Bergedorf zeichnet sich durch eine sehr heterogene Bevölkerungs- und Sozialstruktur aus. Hoch verdichtete innerstädtische Quartiere mit sozialen Brennpunkten verbinden sich mit ländlich strukturierten Gegenden mit relativ hoher Kirchenmitgliedschaft. Zu den Kernaufgaben gehört die Integration dieser unterschiedlichen Gebiete mit ihren jeweils spezifischen Chancen und Problematiken.

Zur Hauptkirche St. Katharinen gehören zurzeit ca. 580 Orts- bzw. Personal-Gemeindeglieder. Sie versteht sich als Kirche für die gesamte Stadt und bedarf einer/eines Predigerin/Predigers, die/der richtungsweisend zu theologischen Fragen und Fragen der Kirche innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes Stellung nimmt. St. Katharinen soll neben der bedeutsamen Kirchenmusik durch die Verkündigung über die Grenzen der Gemeinde hinaus wahrgenommen werden. Von großer Bedeutung ist für St. Katharinen das Projekt „Hafen-City“, in die hinein die/der zukünftige Hauptpastorin/Hauptpastor gemeindebildend wirken muss.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit wissenschaftlich-theologischer Orientierung, mit integrativer Leitungsfähigkeit und mit Erfahrungshintergrund in Gemeinde und übergemeindlicher Tätigkeit.

Erwünscht ist eine Persönlichkeit

- mit klarem geistlichem Profil, Kraft zur Verkündigung, Freude an Seelsorge und Begabung zu theologischer Arbeit an Grundsatzzfragen für Kirche, Stadt und Gesellschaft;
- mit dem Interesse und dem Können, die Kirche im Kirchenkreis Alt-Hamburg und ihre Anliegen öffentlich innerhalb wie außerhalb des Kirchenkreises zu vertreten;
- mit der Fähigkeit, Verbindungen zu politischen und kulturellen Einrichtungen der Großstadt Hamburg zu knüpfen;
- mit konstruktiver Team- und Konfliktfähigkeit sowie Kompetenz zu zielgerichteter Moderation der Entscheidungsprozesse im Kirchenkreis;
- mit Blick für die Erfordernisse der Personal- und Gemeindeentwicklung sowie für den angemessenen Einsatz der Kompetenz Ehrenamtlicher

sowie

- der Bereitschaft, Aufgaben mit besonderer Verantwortung im Kirchenkreis zu übernehmen.

Bewerbungen sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg, Esplanade 14, 20354 Hamburg.

Für Rückfragen stehen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Karl-Günther Petters, (Tel. 040-2204536; Tel. 040-3689272) sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Hauptkirche St. Katharinen, Herr Hans G. Caspar, (Tel. 040-861582) zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 17. März 2003

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Hauptkirche St. Katharinen - P I/P 1

Die Pfarrstelle des **Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf** für Diakonische Aufgaben (Diakoniepastor/in) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes.

Es handelt sich um ein uneingeschränktes Dienstverhältnis (befristet bis zum 31. März 2007). Über Umfang und Dauer einer möglichen Verlängerung des Dienstverhältnisses wird im Laufe des ersten Halbjahres 2006 entschieden werden.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor als theologische Leitung und Mitglied der Geschäftsführung unseres Diakonischen Werkes. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist gleichzeitig Diakoniebeauftragte/r des Kirchenkreises.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Niendorf besteht seit 1968. In seinen zurzeit 16 Einrichtungen beschäftigt es etwa 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Einrichtungen arbeiten u. a. in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe, der ambulanten Pflege und der Behindertenarbeit in den schleswig-holsteinischen und hamburgischen Teilen des Kirchenkreises.

Wir wünschen uns:

- das persönliche Engagement, um Menschen in besonderen Lebenslagen zu helfen und christliche Verantwortung in der Gesellschaft wahrzunehmen,
- die Fähigkeit zur theologischen Durchdringung gesellschaftlicher Entwicklungen,
- die Wachtheit, daraus folgend kirchlich-diakonische Antworten zu formulieren,
- die Flexibilität, sich auf verändernde Anforderungen einzustellen,
- die Bereitschaft, spirituelle Elemente in die Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden einzubringen,
- die theologische Fortbildung der Mitarbeitenden,
- psychische und physische Belastbarkeit.

Wir erwarten:

- Leitungsfähigkeit und -erfahrung,
- Teamfähigkeit in der Wahrnehmung der gleichberechtigten Leitung des Diakonischen Werkes mit der/dem weiteren Geschäftsführer/in und im Zusammenwirken mit den Leitungen der Einrichtungen,
- hohe Kommunikationskompetenz im internen Bereich wie im Gespräch mit Kirchengemeinden sowie Personen und Gremien auf den verschiedenen Ebenen kommunalen und staatlichen Handelns,
- Erfahrung in der diakonischen Arbeit,
- Kenntnisse im Bereich staatlichen Rechts im Umfeld diakonischer Arbeit sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, sich umfassend in entsprechende Gebiete einzuarbeiten,
- die Vertretung der kirchlich-diakonischen Arbeit des Kirchenkreises z. B. gegenüber den übrigen Kirchenkreisen des Sprengels Hamburg, den Diakonischen Werken Hamburgs und Schleswig-Holsteins, der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, staatlichen Stellen, den Medien und der Öffentlichkeit.

Neben der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des theologischen Geschäftsführers soll es ein Schwerpunkt der kommenden Zeit sein, die Kontakte zwischen dem Diakonischen Werk und den Kirchengemeinden sowie den übrigen Diensten und Werken des Kirchenkreises zu intensivieren.

Wir halten es für notwendig:

- Mitverantwortung für die Information, die Motivation und die Beratung kirchlicher Entscheidungsorgane auf der Kirchengemeinde-, der Regional- und der Kirchenkreisebene (Kirchenkreissynode, Kirchenkreisvorstand) in kirchlich-diakonischen Handlungsfeldern zu übernehmen und sich entsprechend in die kirchliche Arbeit des Kirchenkreises aktiv einzubringen,
- das Profil, die Ziele und die Gestaltungs- bzw. Angebotsformen der kirchlich-diakonischen Arbeit weiterzuentwickeln und den sich verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen,
- gemeinsam mit den übrigen Diensten und Werken des Kirchenkreises innerhalb eines Gesamtkonzeptes einer „lebensbegleitenden Kirche“ die kirchlich-diakonische und die geistliche Arbeit der Kirchengemeinden zu unterstützen und zu ergänzen,
- neue Finanzierungsmöglichkeiten und Kooperationen zur dauerhaften Finanzierung und Sicherung der kirchlich-diakonischen Arbeit zu erschließen.

Der Wohnsitz sollte möglichst im Kirchenkreis Niendorf oder in dessen unmittelbarer Nähe liegen, eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Niendorf, z. H. Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Haus der Kirche, Max-Zelck-Straße 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. 040-58950200, der Vorsitzende des Diakonieausschusses, Hans-Erhard Dreckmann, Tel. 040-5522885 und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Harro Kampovski, Tel. 040-58950100.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. März 2003

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KK Niendorf Diakonische Aufgaben - P 1

Das Amt eines Seelsorgers/einer Seelsorgerin in der **Justizvollzugsanstalt (JVA) Neumünster** und der **Jugendanstalt (JA) Schleswig (Teilanstalt Neumünster)** ist nach dem Wechsel des bisherigen Stelleninhabers in ein Gemeindepfarramt zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor/einer Pastorin auf die Dauer von zunächst 5 Jahren zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Land Schleswig Holstein mit Übernahme in das Landesbeamtenverhältnis auf Widerruf bei gleichzeitiger Beurlaubung durch die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche.

In der JVA gibt es ca. 400 Haftplätze für Männer (einschließlich Untersuchungshaft), in der JA (Teilanstalt Neumünster) 110 Jugendliche. Die JVA Neumünster ist eine Anstalt der Erstbegrüßung für Inhaftierte, deren Haftstrafe nicht höher ist als fünf Jahre. Die Gefangenen werden von ca. 300 Mitarbeitern betreut.

Für die Arbeit mit Gefangenen und den Bediensteten in der Begleitung in ihrem Lebens- und Dienstalltag ist die Fähigkeit wichtig, Grenzen zu setzen und dabei gleichzeitig annehmend zu sein. Dazu ist es nötig, offen und konsensfähig mit Konflikten umzugehen. Die Bereitschaft und die Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit Psychologen, Pädagogen und anderen Fachdiensten der JVA und JA - auch in der Krisenintervention - wird vorausgesetzt. Der Dienst wird supervisorisch begleitet.

Der Seelsorger/die Seelsorgerin hat vielfältige Arbeitsmöglichkeiten in der Einzelseelsorge. Vierzehntäglich gibt es evangelische Gottesdienste in der restaurierten und renovierten Anstaltskirche. Der Dienst der Seelsorge wird gemeinsam mit einem Diakon (50%) gestaltet, der langjährig in der JVA tätig ist. Die ökumenische Zusammenarbeit mit den beiden katholischen Kollegen (Pastoralreferenten) ist partnerschaftlich und sehr gut.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald, an das Nordelbische Kirchenamt, Personaldezernat, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Diakon Wahls-Macco, Tel. 04321-4907300, Pastor Szelinski-Döring, Tel. 04321-4907163 oder 0431-6793383 und Oberkirchenrat Kurt Triebel, 24103 Kiel, Tel. 0431-9797780.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 17. März 2003

Az.: 20 Justizvollzugsanstalt Neumünster - P 2

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Strasburg/Um. ist baldmöglichst wieder zubesetzen.

Strasburg hat 7.000 Einwohner, davon sind ca. 1.200 Glieder der evangelischen Kirchengemeinde. Zur Stadt gehören 20 Ortsteile. Die Dörfer Wismar und Schwarzendee sind Predigtstellen. Strasburg ist Bahnstation und besitzt Autobahnanschluss.

Neben diakonischen Einrichtungen gibt es auch eine evangelische Kindertagesstätte, für die im Jahr 2000 ein neues Gebäude eingeweiht wurde. Von der Pfarrerin/dem Pfarrer erwarten wir die Unterstützung der vorhandenen Gruppen und Kreise. Ein weiterer Schwerpunkt könnte Kinder- und Jugendarbeit sein. Er/sie sollte missionarisch offen und kontaktfreudig sein. Weiterhin wünscht sich die Gemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, mit unterschiedlichen ehrenamtlichen Mitarbeitern zu kooperieren.

Eine modern sanierte Pfarrwohnung im Dachgeschoss des Pfarr- und Gemeindehauses steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilt der Gemeindegemeinderat Strassburg. Ev. Pfarramt Strassburg, Pfarrstraße 22, 17335 Strassburg, Tel. 039753-20258.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerischen Evangelischen Kirche, Personaldezernat, Postfach 3152, 17461 Greifswald.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. März 2003

Az.: III/1 Pfst. Strassburg - 2/03

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 7) 24. Evangelischer Kirchbautag vom 31. Oktober bis 3. November 2002 - Leipziger Erklärung „Nehmt eure Kirchen wahr!“

Leipziger Erklärung: **Nehmt eure Kirchen wahr!**“

**Nach dem 24. Evangelischen Kirchbautag
(31. Oktober bis 3. November 2002) in Leipzig
mit dem Thema
„Sehnsucht nach heiligen Räumen“
wenden wir uns an die Landeskirchen und
Kirchengemeinden in Deutschland:**

Wir nehmen wahr, dass sich immer mehr Menschen nach „heiligen Räumen“ sehnen: nach Rastplätzen für ihre Seele, nach Freiräumen für ihr Denken, nach Oasen für ihr Gebet sowie nach Feierorten für ihr Leben.

Wir erleben, dass Menschen unsere Kirchen in Situationen der Not, des Entsetzens und des Schreckens aufsuchen - ganz gleich, ob sie Kirchenmitglieder sind oder nicht.

Wir wissen, dass unsere Kirchengebäude hilfreiche Zeichen des Anderen in einer diesseitigen Welt und Wegweiser für Sinn in einer fragenden Welt sind.

Wir erfahren, dass in der sich verhärteten Konkurrenz um Wirtschaftsräume auch die Räume unserer Städte immer enger werden, dass der öffentliche Raum zunehmend wirtschaftlichen Nutzen bringen muss und die Verdichtung der Stadträume auf Kosten der „Anderorte“ und damit auch zu Lasten der Kirchen geht.

Wir erinnern daran, dass unsere Kirchengebäude „Seelen und Gedächtnis“ der Dörfer und Städte sowie des Gemeinwesens sind, worin wir wurzeln. Als Gemeinden sind wir zwar Eigentümer und Nutzer unserer Kirchengebäude, diese sind aber auch unaufgebbares Kulturgut der Allgemeinheit. Deshalb ist immer wieder für eine gesamtgesellschaftliche Erbmitverantwortung zu werben und zu sensibilisieren.

Wir empfehlen, selbstbewusst und mutig die Chancen unserer sakralen Räume zu nutzen, mit diesem Pfund zu wuchern und die uns überkommenen Gebäude verlässlich zu erhalten, denn

Kirchen sind Versammlungsorte der christlichen Gemeinden

Mit ihren Glocken sagen sie eine andere Zeit an. Durch das, was in ihnen geschieht - Gottesdienste und Andachten, Hören und Beten, Loben und Klagen - werden sie erst zu „heiligen“ Räumen. Hier versichern sich Menschen ihrer religiösen Identität, hier erfahren sie Begleitung in den Schwellensituationen ihres Lebens (Taufe, Hochzeit, Trauerfeier). Hier findet der Ausgegrenzte Asyl, hier kann die Erschöpfte aufatmen - in einem offenen, zweckfreien Raum.

Kirchen sind Schatzkammern des christlichen Glaubens

Ihre Mauern und Steine predigen, mit ihren Räumen sind sie ein Asyl für die letzten Dinge, ihre Altäre stiften Gemeinschaft, mit ihren Orgeln und Glocken loben sie Gott, mit ihren Kunstwerken legen sie Zeugnis ab und erzählen die Geschichte unsere Kultur, mit ihren Kerzen erinnern und mahnen sie, mit ihrem Schmuck danken sie für alle guten Gaben des Schöpfers. Lassen Sie uns unsere größten Schätze treu bewahren, sie bewusst wahrnehmen und ihre Botschaft vermitteln.

Kirchen sind Kraftorte

Sie bauen an unserer Innerlichkeit. Sie erbauen uns, sie reden mit uns, sie heilen uns. Sie sind Orte des Hörens und des Sehens. Kirchräume gehören allen. Darum müssen sie geöffnet und allen Menschen zugänglich sein. Lassen Sie uns alle Anstrengungen unternehmen, dass unsere Türen offen stehen. Wir kennen die Bedenken. Aber wir meinen, dass es für jede Gemeinde Wege gibt, diese Bedenken zu überwinden. Der Wert von Kirchen, die „offen für alle“ (so das Motto der Nikolaikirche Leipzig) sind, ist größer als der Schaden, der eventuell eintreten könnte.

Kirchen sind gestaltete Räume

Ihre Ästhetik und Atmosphäre berührt uns Menschen. Die Gestaltung unserer Kirchräume darf nicht kurzweilig herrschenden Geschmack oder scheinbar unabwendbaren Erfordernissen zum Opfer fallen. Der Erhalt der ursprünglichen, von der Liturgie bestimmten Gestaltungsintention bewahrt dem Gebäude seine Sprachgestalt. Bei Fragen der Gestaltung sollte immer das Gespräch mit Architekten und Architektinnen als den „Experten des Raums“ gesucht werden.

Kirchen sind Freiräume

Das Experiment darf hier zuhause sein. Das Wagen des Neuen, das Ausprobieren des Ungewohnten, das Versuchen der Grenzgängerei ist den „heiligen Räumen“ nicht fremd, sondern eigen. Wir ermutigen deshalb, dem Dialog mit der Kunst die Türen zu öffnen mit Musik, bildenden Künsten, Literatur und anderen zeitgenössischen Mischformen des künstlerischen Ausdrucks. Wir regen an, als Fragende das Gespräch aus evangelischer Perspektive mit Künstlerinnen und Künstlern zu suchen.

Wo es allerdings um die bisweilen sicher auch nötigen veränderten Nutzungen der Kirchräume geht, erinnern wir daran, dass nicht jedes Experiment nützt und es zum Schaden aller gereicht, wenn unsere Räume Gegenstand einseitiger Schlagzeilen werden.

Es ist höchste Zeit für den Aufbruch. Lassen Sie uns gemeinsam die überkommenen und die verborgenen Schätze und Chancen unserer Kirchräumen neu entdecken und zur Geltung bringen!

Arbeitsausschuss des
Evangelischen Kirchbautages

Berlin, 6. Januar 2003

gez. Helge Adolphsen
(Vorsitzender)

